



**Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit
über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Gemeindebehörden**

(vom 20. Dezember 2012)

1. Besteuerung von Entschädigungen

Die an nebenamtliche Mitglieder von Gemeindebehörden ausgerichteten Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Taggelder, Entschädigungen für Protokollführung sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen sind als Einkommen steuerbar.

Davon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.

2. Berufsauslagen

Als Berufsauslagen können ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:

- wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigung (aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten) 4'000 Franken nicht übersteigt: Ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages;
- in allen übrigen Fällen: 4'000 Franken zuzüglich 20 Prozent auf dem 4'000 Franken übersteigenden Gesamtbetrag;
- der Abzug ohne besonderen Nachweis (Pauschalabzug) ist in jedem Fall auf 10'000 Franken beschränkt.

Machen die Steuerpflichtigen geltend, dass die tatsächlichen Auslagen den festgesetzten Pauschalabzug übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.


3. Publikation und Inkrafttreten

Diese Weisung wird im Internet publiziert und gilt ab der Steuerperiode 2012. Sie ersetzt die Weisung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Gemeindebehörden vom 1. Januar 2001.

4. Mitteilung an:

Politische Gemeinden und alle Kirchgemeinden des Kantons Glarus.

Departement Finanzen und Gesundheit



Dr. Rolf Widmer, Regierungsrat